

Stadtnachricht

Bevorstehende Alarmstufe in Baden-Württemberg und Test- und Impfmöglichkeiten in Kirchheim unter Teck

16.11.2021

Aufgrund der anhaltend hohen Belegung von Intensivbetten mit COVID-19 Patientinnen und Patienten wird in Baden-Württemberg ab dem morgigen Mittwoch, 17. November 2021 die Alarmstufe ausgerufen. Es handelt sich um die höchste Vorsichtsstufe der aktuellen Corona-Verordnung mit stärkeren Einschränkungen vor allem für ungeimpfte und nicht genesene Personen.

Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck gibt einen kurzen Überblick über die dann nach aktuellem Stand geltenden Regelungen, weist auf die Übersicht der Bürgertestangebote unter www.kirchheim-teck.de/coronatest sowie zukünftige Impf-Aktionen hin.

Wann tritt die Alarmstufe in Kraft, und welche Regeln gelten dann?

Die Alarmstufe wird erreicht, wenn in Baden-Württemberg die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen COVID-19--Patientinnen und -Patienten je 100.000 Einwohner) innerhalb von sieben Tagen an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht **oder** die **Auslastung der Intensivbetten** an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert 390 erreicht oder überschreitet.

Eine Zusammenfassung der in der Alarmstufe geltenden Regelungen hat das Land Baden-Württemberg **auf seiner Webseite** veröffentlicht:

- In der Alarmstufe gelten **Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte und nicht genesene Personen**: Hier darf sich nur noch ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen. Ausnahmen gelten für geimpfte und genesene Personen sowie Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sowie für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Paare gelten als ein Haushalt, auch wenn sie nicht zusammenwohnen
 - Bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie beispielsweise Konzerten, Theateraufführungen sowie Betriebs- und Vereinsfeiern gilt in der Alarmstufe im Innen- und Außenbereich die 2G-Regel: Es dürfen also nur Geimpfte und Genesene teilnehmen.
 - Im **Einzelhandel und auf Flohmärkten** gilt in der Alarmstufe die bisherige 3G-Regelung – hier genügt der Nachweis eines einfachen Schnelltests. Von dieser Regelung ausgenommen sind Geschäfte der Grundversorgung, Märkte im Freien sowie Abhol- und Lieferangebote.
 - Neben der allgemeinen Maskenpflicht gelten für die **Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** keine Einschränkungen. Auch für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen gibt es in der Alarmstufe keine weiterführenden Regelungen.
 - Für den **touristischen Verkehr** wie Busreisen, Schifffahrten und Seilbahnen gilt die 2G-Regel.
-

- Bei **Kultureinrichtungen** wie Büchereien, Museen oder Galerien gilt ebenfalls die 2G-Regel. Ausnahme bilden Landesbibliotheken und Archive: Hier gelten die 3G mit PCR-Test-Pflicht – ein einfacher Schnelltest reicht nicht aus. Zu beachten ist: Die Abholung bestellter Bücher oder anderer Medien in Archiven oder Bibliotheken ist unbeschränkt möglich.
 - Beim Besuch von **Kneipen und Restaurants** oder dem **Aufenthalt in Spielhallen und Imbissen** gilt im Innenbereich ebenfalls die 2G-Regel – im Freien gilt 3G mit PCR-Test-Pflicht.
 - Für den Besuch von **Clubs und Diskotheken** gilt wie schon in der Warnstufe weiter die 2G-Regel.
 - In **Freizeitparks, Sportstätten** oder **Schwimmbädern und Saunen** gilt 2G. Im **Fitnessstudio, beim Vereinssport oder sonstigen sportlichen Tätigkeiten** gilt in geschlossenen Räumen die 2G-Regel. Im Freien gilt 3G mit PCR-Test-Pflicht.
 - Für sog. **Körpernahe Dienstleistungen** wie Friseurbesuche oder Nagelstudios gilt in der Alarmstufe 3G mit PCR-Test. Von dieser Regelung ausgenommen sind Behandlungen wie beispielsweise Logopädie, Physio- und Ergotherapie etc.
 - Bei **Übernachtungen in Hotels und anderen Unterkünften** gilt in der Alarmstufe ebenfalls 3G mit PCR-Test. Der PCR-Test muss alle drei Tage erneuert werden.
 - Im Bereich der **Bildung** – darunter fallen auch berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen sowie Sprach- und Integrationskurse – gelten die gewohnten 3G-Regeln ohne PCR-Test-Pflicht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss der Schnelltest alle 3 Tage erneuert werden.
 - Für **Messen, Ausstellungen und Kongresse** gilt die 2G-Regel, gleiches gilt für Veranstaltungen der außerschulischen Bildung wie Volkshochschul-Kurse sowie Musik-, Kunst- und Jugendschulen.
-
- Für **Bordelle und Prostitutionsstätten** gilt in der Alarmstufe ebenfalls die 2G-Regel. Die Regelungen der Alarmstufe werden wieder aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Auslösungswert liegen.

PCR- und Schnelltestanbieter in Kirchheim unter Teck

Das kostenlose Testangebot für alle Bürgerinnen und Bürger wurde am 12. November 2021 von der Bundesregierung wieder eingeführt. Da Schnelltests und PCR-Tests weiterhin ein wichtiges Werkzeug in der Bekämpfung der Pandemie darstellen, weist die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck auf die Übersicht der Testangebote für Bürgerinnen und Bürger unter www.kirchheim-teck.de/coronatest hin.

Im Rahmen der kostenlosen Bürgertests kann jede Bürgerin und jeder Bürger bei dafür zugelassenen Testzentren oder anderen Leistungserbringern mindestens einmal pro Woche kostenlos testen lassen. In der Regel handelt es sich bei den angebotenen Tests um PoC-Antigentests (Schnelltests). Ob ein Anbieter auch PCR-Tests durchführt ist auf der Webseite angegeben.

Die Website wird laufend aktualisiert. Sollten bestehende Testangebote fehlen, können diese per E-Mail an a.rapp@kirchheim-teck.de beziehungsweise telefonisch unter 07021 502-600 mitgeteilt werden. Anschließend werden diese zeitnah ergänzt.

Alle auf der Webseite aufgeführten Testeinrichtungen stellen Bescheinigungen über das Test-Ergebnis aus. Fällt ein Schnelltest positiv aus, werden die Anbieter den Getesteten alle weiteren notwendigen Schritte mitteilen - zur Bestätigung muss aber auf jeden Fall ein PCR-Test erfolgen.

Schnelltests richten sich an Personen ohne Symptome. „Wer Familie, Freundinnen und Freunde oder Arbeitskolleginnen und -kollegen trifft, sollte sich unabhängig von seinem Impfstatus regelmäßig testen lassen“, empfiehlt Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader. Das gilt umso mehr, wenn eine oder mehrere Personen im Umfeld zu einer Risikogruppe gehören, also etwa schon älter oder vorerkrankt sind.

Personen mit Corona-typischen Symptomen, Kontaktpersonen sowie Personen, die über die Corona-Warn-App eine rote Warnmeldung erhalten haben, sollten das Schnelltestangebot nicht in Anspruch nehmen und sich direkt an ihren Hausarzt bzw. an die Corona-Schwerpunktpraxen wenden.

Impfmöglichkeiten und Impfkationen in Kirchheim unter Teck

In Abstimmung mit dem Ortsverein Kirchheim des Deutschen Roten Kreuz (DRK) finden am Samstag, 27. November 2021 und am Samstag, 18. Dezember 2021 findet von 10:00 bis 14:00 Uhr auf dem Kirchheimer Schlossplatz jeweils eine Impfkation statt.

Um die hohe Nachfrage nach Erst-, Zweit- und Dritimpfungen zu unterstützen und die Hausarztpraxen zu entlasten, hat das Gesundheitsdezernat im Landratsamt Esslingen zusammen mit den Maltesern als Betreiber des Impfbusses ein Konzept erarbeitet. Damit werden die ärztlichen Impfangebote ergänzt.

Das Sozialministerium hat für den Landkreis Esslingen in diesen Tagen neben einem ersten Mobilem Impfteam (MIT), das Ärzte und Einrichtungen im Landkreis bei den Impfungen unterstützt, ein weiteres MIT bewilligt. Dieses wird nun für weitere mobile Impfkationen eingesetzt. Das Konzept sieht vor, dass vorwiegend die Großen Kreisstädte im Landkreis die Möglichkeit haben, über die Malteser ein Mobiles Impfteam für öffentliche Impfkationen in ihrer Kommune anzufordern - ähnlich den Pop-Up-Impfkationen, wie sie im Frühjahr dieses Jahres angeboten wurden. Die Termine werden aktuell abgestimmt und separat kommuniziert.

Der Impfbus der Malteser wird künftig verstärkt dafür eingesetzt werden, vorwiegend ländlich gelegene Gemeinden anzusteuern, um dort auch weiterhin Unterstützung bei Erst-, Zweit- und auch Dritimpfungen anzubieten. Der Bus soll zudem personell verstärkt werden, damit im Idealfall eine Station mehr als bisher angesteuert werden kann.

Die weiteren Stationen des Impfbusses werden jeweils auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-esslingen.de veröffentlicht. Informationen zu weiteren Impf-Aktionen in Baden-Württemberg gibt es unter www.dranbleiben-bw.de.

Die Stadtverwaltung appelliert an die Bevölkerung, die Einhaltung der infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ernst zu nehmen und Risikogruppen wie ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen zu schützen.